



Steuerleitfaden für Firmenkunden

Veranlagungszeitraum: 2022
Rechtsstand: August 2023

Wir arbeiten für Ihr Investment

Inhalt

Vorwort	5
1 Bilanzielle Behandlung von Fondsanteilen	6
1.1 Wertansatz bei Anschaffung	6
1.2 Bewertung zum Bilanzstichtag	7
(1) Wertsteigerungen in Handels- und Steuerbilanz	7
(2) Wertminderungen und Abschreibungen	8
(3) Wertaufholung	11
(4) Erfassung von Ausschüttungen und Vorabpauschalen	11
(5) Sparpläne: Bewertung und Ermittlung von Mischeinstandspreisen	11
2 Besteuerung von Publikumsfonds	13
2.1 Intransparente Besteuerung seit 01. Januar 2018	13
2.2 Besteuerung auf Fondsebene	13
2.3 Teilfreistellungen für betriebliche Anleger	14
2.4 Ausschüttungen	16
2.5 Vorabpauschale	18
2.6 Verkauf von Fondsanteilen	23
2.7 Steuerbescheinigung für betriebliche Anleger	24
3 Steuerbegünstigte Anleger	29
3.1 Investmentfonds ausschließlich für steuerbegünstigte Anleger (z. B. UniInstitutional Stiftungsfonds Nachhaltig)	29
3.2 Erstattungsverfahren	29
(1) Verwahrung der Anteile im UnionDepot	29
(2) Verwahrung der Anteile im Bankdepot	30
4 Übergang vom alten auf das neue Recht am 31.12.2017	32
4.1 Thesaurierung zum 31. Dezember 2017	32
4.2 Fiktiver Veräußerungsgewinn	33
4.3 Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns im UnionDepot durch die Union Investment Service Bank AG (USB)	36
5 FirmenkundenInvest: Steuerliche Behandlung der Fondsvermögensverwaltungslösung	37
6 Mitteilungspflicht nach § 138 Abs. 2 AO	38
7 Fondsanteile und steuerfreie § 6b-Rücklagen	38
8 Fondsanteile im Betriebsvermögen und Erbschaftsteuer	39
9 Anhang	40

Investmentfonds sind ein wichtiger Bestandteil des modernen Finanzmanagements. Sie ermöglichen dem Investor, das Wissen eines erfahrenen Asset-Managements und die Vorteile einer professionellen Vermögensanlage zu nutzen, ohne sich selbst um Kapitalmarktentwicklungen kümmern zu müssen.

Vorwort

Investmentfonds sind ein wichtiger Bestandteil des modernen Finanzmanagements. Sie ermöglichen es dem Investor, das Know-how eines erfahrenen Asset Managements und die Vorteile einer professionellen Vermögensanlage zu nutzen, ohne sich selbst um Kapitalmarktentwicklungen kümmern zu müssen. Darüber hinaus kann der Anleger beim Erwerb von Fondsanteilen von der Risikostreuung innerhalb des Fonds profitieren, denn durch die Mischung zahlreicher Wertpapiere werden die mit der Wertpapieranlage verbundenen Risiken grundsätzlich begrenzt. Trotz der Investition in zahlreiche Wertpapiere entfallen die damit verbundenen Verwaltungs- und Buchhaltungsarbeiten für den Fondsanleger weitgehend, da diese bereits von Union Investment im Rahmen der Fondsbuchhaltung vorgenommen werden. Anstelle der zahlreichen Einzelwerte sind für die Anleger nach geltendem Recht grundsätzlich nur die jeweiligen Fondsanteile in der Bilanz zu berücksichtigen.

Ziel dieser Broschüre ist es, dem betrieblichen Anleger einen Leitfaden an die Hand zu geben, anhand dessen die wesentlichen Fragen zur Bilanzierung und Besteuerung von in- und ausländischen Fonds – insbesondere nach Einführung der Reform der Investmentbesteuerung zum 01.01.2018 – beantwortet werden können. Insbesondere sollen die jeweiligen Bescheinigungen, die Union Investment ihren Anlegern zur Verfügung stellt, im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Handels- und Steuerbilanz des betrieblichen Anlegers erläutert werden. Die fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater kann und will jedoch auch diese Broschüre nicht ersetzen. Wir verweisen insoweit auf den Haftungsausschluss auf der letzten Seite.

1 Bilanzielle Behandlung von Fondsanteilen

1.1 Wertansatz bei Anschaffung

Bei der Bilanzierung ist zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz zu unterscheiden. Der Sinn einer Handelsbilanz besteht darin, über den Erfolg eines Unternehmens während eines bestimmten Zeitabschnitts zu informieren. Sie soll die tatsächlichen, für einzelne Interessensgruppen relevanten Verhältnisse eines Unternehmens dokumentieren. Der Zweck einer Steuerbilanz besteht dagegen in einer zutreffenden Gewinnermittlung für die Zwecke der Ertragsbesteuerung. Daneben dient sie der Abbildung des Unternehmensvermögens für die Zwecke der Erbschaftsteuer.

Anteile an Publikumsfonds sind sowohl handels- als auch steuerbilanziell als Wertpapiere zu behandeln. Eine Durchschau auf die einzelnen im Fonds enthaltenen Aktien und Anleihen findet nicht statt. Im Anlagevermögen gehaltene Fondsanteile sind in der Handelsbilanz als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ unter dem Gliederungspunkt A.III.5 auszuweisen. Bei Zuordnung zum Umlaufvermögen sind die Fondsanteile dagegen als „Sonstige Wertpapiere“ unter dem Gliederungspunkt B.III.2 auszuweisen. Die Zurechnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich danach, ob die Anteile dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd bzw. längerfristig zu dienen oder ob sie nur vorübergehend gehalten werden sollen bzw. für eine Veräußerung bestimmt sind. Bei langfristiger Ausrichtung sind die Anteile dem Anlagevermögen, bei kurzfristiger Ausrichtung, z. B. bei der kurzfristigen Anlage von Liquidität, dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Die Umschlagshäufigkeit der Vermögensgegenstände innerhalb eines Investmentfonds ist für die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen beim Anleger irrelevant.

Für die Zuordnung von Wertpapieren zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs insbesondere maßgeblich, welche Zuordnung der Anleger buchhalterisch und zeitnah vorgenommen hat.

Fondsanteile werden grundsätzlich sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Gemäß § 255 Abs. 1 HGB sind Anschaffungskosten die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Anschaffungsnebenkosten wie z. B. der Ausgabeaufschlag sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen reduzieren den Wertansatz der Fondsanteile.

Handelsbilanziell sind Wertpapiere, die sich im Girosammeldepot befinden, grundsätzlich mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten sämtlicher Wertpapiere derselben Art zu bewerten. Die Girosammelverwahrung stellt den Regelfall dar und liegt insbesondere bei denjenigen Wertpapieren und damit auch Fonds vor, für die nur eine Sammelurkunde hinterlegt ist. Bei der Veräußerung sind somit als Anschaffungskosten der veräußerten Anteile auch die jeweils bis dahin angefallenen durchschnittlichen Anschaffungskosten maßgeblich.

Steuerbilanziell ist für Wertpapiere im Girosammeldepot ebenfalls die Durchschnittsmethode vorgesehen.

Bei Sparplänen sind die Anschaffungskosten bei jeder einzelnen Anschaffung zu erfassen.

Beispiel: Behandlung eines Fonds bei einem betrieblichen Anleger

Die A-GmbH erwirbt am 16. Juli, 16. August und 16. September jeweils für 3.000,00 EUR insgesamt 73,470 Anteile am Fonds UniFavorit: Aktien -net- zum Kurs von EUR 119,02 (Juli) bzw. EUR 129,21 und EUR 119,78 (September).

Die depotführende Stelle (UnionDepot) erteilt hierüber folgende Abrechnung:

Abrechnung Nr. 111

Unterdepot-Nr. 12345678900

Fonds:		UniFavorit: Aktien -net-	DE0008007519	Verwaltungsvergütung: 1,55 % p.a.	
Buchungs- Preisdatum	Umsatzart	Betrag/EUR	Ausgabe Aufschlag %	Preis/EUR	Anteile
Vortrag vom 16.06.2022					0,00
16.07.2022 15.07.2022	Kauf Anlage	3.000,00 3.000,00	0,00	119,02	25,206
17.08.2022 16.08.2022	Kauf Anlage	3.000,00 3.000,00	0,00	129,21	23,218
16.09.2022 15.09.2022	Kauf Anlage	3.000,00 3.000,00	0,00	119,78	25,046
Bestand am 16.09.22					73,470
Zu diesem Depot ist kein Freistellungsauftrag/keine NV-Bescheinigung hinterlegt.					

Bei jedem dieser Käufe ist vom Anleger wie folgt zu buchen:

Handelsbilanz	Steuerbilanz		Soll	Haben
	Soll	Haben		
Sonstige Wertpapiere	3.000		3.000	
Guthaben bei Kreditinstituten		3.000		3.000

Insgesamt belaufen sich damit die Anschaffungskosten in Handels- und Steuerbilanz für 73,470 Anteile am UniFavorit: Aktien -net- auf 9.000,00 EUR. Der Mischeinstandspreis, d.h. die durchschnittlichen Anschaffungskosten für die neu erworbenen 73,470 Anteile, beträgt 122,50 EUR.

1.2 Bewertung zum Bilanzstichtag

(1) Wertsteigerungen in Handels- und Steuerbilanz

Bilanziell sind Wertsteigerungen über die Anschaffungskosten sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz während der Haltedauer der Fondsanteile unbeachtlich, sodass die Bildung stiller Reserven möglich ist. Entsprechend dem Realisationsprinzip sind Wertsteigerungen erst dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Rückgabe, Veräußerung oder Entnahme des Anteilscheines realisiert worden sind. Bis zur Rückgabe kann der Wertansatz somit grundsätzlich maximal zu den Anschaffungskosten erfolgen.¹

¹ Im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge kann auch ein Ansatz zum Zeitwert möglich sein, der wiederum höher als die Anschaffungskosten sein kann.

(2) Wertminderungen und Abschreibungen

Wertminderungen von Fondsanteilen können zu Abschreibungen führen, sofern zum Bilanzstichtag die Anschaffungskosten unterschritten werden. Dabei ist zwischen Handels- und Steuerbilanz zu unterscheiden.

Handelsbilanz

Ob Fondsanteile mit einem niedrigeren Wert in der Handelsbilanz anzusetzen sind, hängt insbesondere von der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen ab. Während im Anlagevermögen das gemilderte Niederstwertprinzip gilt, wonach Abschreibungen nur bei voraussichtlich dauernden Wertminderungen erforderlich sind, ist im Umlaufvermögen das strenge Niederstwertprinzip anzuwenden. Anteile im Umlaufvermögen sind somit in der Handelsbilanz immer mit dem niedrigeren der beiden Werte – Buchwert bzw. Wert am Bilanzstichtag – anzusetzen.

Bei Anteilen im **Anlagevermögen** ist nur dann der niedrigere Wert anzusetzen, wenn es sich um eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung handelt.

Anlagevermögen	=>	gemildertes Niederstwertprinzip
Umlaufvermögen	=>	strenges Niederstwertprinzip

Handelsrechtlich ist ggf. das „Wertaufhellungsprinzip“ des § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB zu beachten. Danach sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Risiken und Verluste erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind.

Beispiel:

Wird ein Fondspreis zum Bilanzstichtag des Anlegers (31.12.01) erst zu einem späteren Zeitpunkt (10.01.02), jedoch noch vor der Aufstellung des Jahresabschlusses (30.01.02) veröffentlicht, so ist handelsrechtlich für etwaige Abschreibungen oder Zuschreibungen der für den 31.12.01 veröffentlichte Fondspreis maßgeblich.

Steuerbilanz

In der Steuerbilanz können Teilwertabschreibungen immer nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wertpapiere dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuzurechnen sind. Demzufolge kann es im Einzelfall handelsrechtlich zu einer Abschreibung kommen, die steuerlich nicht nachvollzogen wird.

Zur Feststellung einer dauerhaften Wertminderung sind stets sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien heranzuziehen. Es handelt sich bei der Frage, ob eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt, um eine Prognose, die aus der Perspektive des Bilanzstichtages zu treffen ist.

Für Fondsanteile richtet sich die Beurteilung der voraussichtlichen Dauerhaftigkeit einer Wertminderung nach den im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen. Gewinne und Verluste der einzelnen Vermögensgegenstände des Fonds werden dabei verrechnet, sodass im Ergebnis entscheidend ist, ob die Summe aller Vermögensgegenstände des Fonds per Saldo dauerhaft im Wert gemindert ist. Die Beurteilung einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung erfordert somit stets eine Einzelfallprüfung, bei der für Aktien- und Rentenpapiere unterschiedliche Kriterien heranzuziehen sind. Dabei sind auch die Zusammensetzung und das Risikoprofil des jeweiligen Fonds (d.h. die konkrete Art der Wertpapiere, Branchen, regionale Herkunft), mögliche Ausgleichseffekte, die sich aus den zum Bilanzstichtag im Fonds enthaltenen Vermögensgegenständen selbst ergeben (Wertaufholungspotenzial) sowie mögliche Substanzminderungen aufgrund von Ausschüttungen oder im Investmentfonds erfolgten Umschichtungen wesentlicher Fondspositionen zu berücksichtigen.

Der BFH vertritt in seinen Grundsatzurteilen die Ansicht, dass bei börsennotierten Aktien eine einzelfallbezogene Prüfung der „voraussichtlichen Dauer“ einer Wertminderung sowohl Finanzbehörden als auch Steuerpflichtige überfordern würde. Nur die Orientierung am Börsenkurs entspreche einer objektiven Bewertung und gewährleiste einen gleichmäßigen Gesetzesvollzug. Denn der Börsenkurs beruhe auf informationsgestützten Einschätzungen der Marktteilnehmer und drücke deren Erwartung aus, dass der Kurs voraussichtlich dauerhaft sein werde. Vom Börsenkurs zum Bilanzstichtag sei deshalb nur in Ausnahmefällen abzurücken. Dies sei zum Beispiel der Fall bei Insiderhandel, äußerst geringen Handelsumsätzen oder wenn konkrete und objektiv nachprüfbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Börsenkurs nicht den tatsächlichen Anteilswert widerspiegelt. Sofern sich bis zur Bilanzaufstellung ergibt, dass diese am Bilanzstichtag vorgelegen haben, handelt es sich um werterhellende Erkenntnisse.

Bei Aktienfonds, d.h. bei Fonds, die zum Bilanzstichtag zu mehr als 50 Prozent in börsennotierte Aktien investiert sind, liegt eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vor, wenn der Ausgabepreis (inkl. der Anschaffungsnebenkosten) mindestens fünf Prozent unter die Anschaffungskosten gesunken ist. Sofern in Vorjahren bereits eine Abschreibung erfolgt ist, ist anstelle der historischen Anschaffungskosten auf den vorangegangenen Bilanzansatz abzustellen².

Bei Rentenfonds lässt sich analog zur Direktanlage³ eine dauerhafte Wertminderung aus steuerlicher Sicht grundsätzlich erst bei einem Ausfall des Emittenten unterstellen. Nach der hierzu einschlägigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bei festverzinslichen Wertpapieren – auch wenn diese zum Umlaufvermögen gehören – eine Teilwertabschreibung allein wegen eines unter den Nennwert gesunkenen Kurses regelmäßig nicht zulässig. Etwas anderes könne im Einzelfall ggf. nur dann gelten, wenn mit hinreichender Sicherheit mit einem Forderungsausfall am Ende der Laufzeit zu rechnen ist.⁴

In Höhe der jeweiligen Teilfreistellung für die betreffende Fondsart (Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds) können keine steuerlich wirksamen Teilwertabschreibungen vorgenommen werden.

Beispiel: Bewertung von Fondsanteilen am Bilanzstichtag in Handels- und Steuerbilanz

Im Jahr 2021 erwirbt ein institutioneller Anleger (z.B. eine GmbH) 1.000 Fondsanteile am Fonds 1 und im Jahr 2022 erwirbt er zudem 1.000 Fondsanteile am Fonds 2. Das Geschäftsjahr des Anlegers ist das Kalenderjahr, d.h. es endet zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

² Vgl. BMF-Schreiben vom 02.09.2016 „Teilwertabschreibungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG; Voraussichtlich dauernde Wertminderung, Wertaufholungsgebot“ Rz. 24.

³ Zur Direktanlage: BFH-Urteil vom 08.06.2011, Az. BFH I R 98/10.

⁴ BFH-Urteil vom 08.06.2011, Az. BFH I R 98/10.

Im Beispielsfall ist für die Fonds 1 und 2 (unter der Annahme eines Ausgabeaufschlags von einem Prozent) von Ausgabe- und Rücknahmepreisen gemäß nachstehender Tabelle auszugehen:

	Fonds 1		Fonds 2	
	Ausgabepreis	Rücknahmepreis	Ausgabepreis	Rücknahmepreis
Anschaffungskosten 2021	101,00	100,00		
Bilanzstichtag 31.12.2021	108,00	106,93		
Anschaffungskosten 2022			101,00	100,00
Bilanzstichtag 31.12.2022	110,00	108,91	101,50	100,50

Beide Fonds sind dem Umlaufvermögen zugeordnet und werden in der Handelsbilanz des Anlegers nach dem strengen Niederstwertprinzip bilanziert.

Die beiden Fonds sind seit ihrer Anschaffung stetig im Wert gestiegen. Für den Fonds 1 sind zum Bilanzstichtag 31.12.2021 daher die Anschaffungskosten aus dem Jahre 2021 anzusetzen, da sie den Rücknahmepreis zum Bilanzstichtag unterschreiten. Dies gilt auch für den Bilanzstichtag 31.12.2022. Für den Fonds 2 ist hingegen der Rücknahmepreis zum Bilanzstichtag anzusetzen, weil dieser den ursprünglichen Ausgabepreis noch nicht erreicht hat. Dies hat zur Folge, dass sich der bilanzielle Wert des Fonds 1 in der Handelsbilanz 2022 nicht verändert, weil er schon in der Vorjahresbilanz 2021 mit den historischen Anschaffungskosten von EUR 101,00 je Fondsanteil angesetzt wurde. Die Anteile am Fonds 2 sind dagegen in der Handelsbilanz 2022 gegenüber ihren historischen Anschaffungskosten von EUR 101,00 um EUR 0,50 auf den Rücknahmepreis zum 31. Dezember 2022 von EUR 100,50 abzuwerten bzw. abzuschreiben. Auf 1.000 Fondsanteile bezogen entspricht dies einem Betrag von EUR 500,00. In der Steuerbilanz unterbleibt eine korrespondierende Abschreibung jedoch, sofern die Wertminderung nicht von Dauer ist. Hiervon wird im Beispielsfall ausgegangen.

Beim Jahresabschluss 2022 ist folgende Buchung vorzunehmen:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Abschreibung auf Finanzanlagen (Fonds 2)	500,00			
Wertpapier		500,00		

In der Steuer- und Handelsbilanz zum 31. Dezember 2022 sind die beiden Fonds mit folgenden Werten auszuweisen:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Fonds 1	101.000,00		101.000,00	
Fonds 2	100.500,00		101.000,00	

Sofern der Anleger oder der Publikumsfonds ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr hat, ist dies für die Frage der Höhe des Wertansatzes unerheblich. Maßgeblich ist jeweils der Anteilspreis zum Kauf- bzw. Verkaufsdatum bzw. zum Bilanzstichtag des Anlegers.

(3) Wertaufholung

Sofern sich nach einer vorgenommenen Abschreibung der Wert des Fondsanteils wieder erholt, ist eine Wertaufholung zu prüfen. Im Rahmen einer solchen Wertaufholung werden Abschreibungen (teilweise) wieder rückgängig gemacht. Die Obergrenze für die Wertaufholung stellen die ursprünglichen Anschaffungskosten dar.

Steuerbilanziell besteht ein Wertaufholungsgebot, sofern bei einer Abschreibung wegen voraussichtlich dauerhafter Wertminderung später die Gründe für diese Einschätzung entfallen. In der Steuerbilanz sind die Anteile dementsprechend wieder zuzuschreiben.

Soweit sich eine Teilwertabschreibung gemäß § 21 InvStG steuerlich nicht oder aufgrund einer Teilfreistellung nur zu einem gewissen Prozentsatz ausgewirkt hat, bleibt eine spätere Wertaufholung in demselben Umfang steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, auf welche Umstände die Zuschreibung zurückzuführen ist.

Handelsrechtlich gilt seit 2010 ein generelles und rechtsformunabhängiges Zuschreibungsgebot. Danach darf ein niedriger Wertansatz in der Handelsbilanz nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen.

(4) Erfassung von Ausschüttungen und Vorabpauschalen

Hinsichtlich der Ausschüttung gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanziellen Grundsätze. Demnach ist die Ausschüttung mit Anspruchsentstehung, d. h. mit Konkretisierung im Ausschüttungsbeschluss zu bilanzieren.

Bei anderen betrieblichen und bei privaten Anlegern bestimmt sich die zeitliche Zuordnung nach § 11 EStG. Es ist damit auf den Zeitpunkt des Zuflusses abzustellen.

Die Vorabpauschale gilt auf Anlegerebene immer am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres steuerlich als zugeflossen, d. h. die erstmalige Vorabpauschale für das Kalenderjahr 2018 war auf Anlegerebene erst am 2. Januar 2019 steuerlich zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt Vorabpauschale). Sofern das Geschäftsjahr des Anlegers dem Kalenderjahr entspricht führt die Vorabpauschale somit immer zu einer Verschiebung der Besteuerung um ein Jahr.

(5) Sparpläne: Bewertung und Ermittlung von Mischeinstandspreisen

Im Falle von Sparplänen ist jeder einzelne Kauf von Fondsanteilen sowohl handels- als auch steuerbilanziell mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Für die Folgebewertung, d. h. für die Frage, ob eine Abschreibung vorzunehmen ist, ist bei girosammelverwahrten Wertpapieren und damit auch bei Fondsanteilen bei betrieblichen Anlegern jeweils auf den Durchschnittskurs abzustellen. Es ist somit ein Mischeinstandspreis zu bilden.

Für die Frage, ob am Bilanzstichtag eine Abschreibung vorzunehmen ist, ist daher nicht auf die einzelnen Anschaffungskosten eines Fondsanteils abzustellen, sondern auf die über sämtliche Käufe ermittelten durchschnittlichen Anschaffungskosten.

Beispiel:

Kaufdatum	Anzahl der Anteile	Anteilswert bei Kauf	AK des Kaufs insgesamt
05.01.2022	100	51,00	5.100,00
05.02.2022	100	55,00	5.500,00
05.03.2022	100	53,00	5.300,00
Summe	300		15.900,00
Durchschnitt (Mischeinstandspreis)		53,00	5.300,00

Die Fondsanteile werden handels- und steuerbilanziell mit den Anschaffungskosten von insgesamt 15.900 EUR aktiviert. Sofern am Bilanzstichtag des Anlegers der Wert der vom Anleger gehaltenen Anteile diesen Betrag erreicht oder überschreitet, d. h. sofern der Anteilswert (Rücknahmepreis) größer oder gleich 53 EUR ist, verbleibt es bei den Anschaffungskosten als Wertansatz in Handels- und Steuerbilanz.

Sofern der Wert je Anteil (Rücknahmepreis) zum Bilanzstichtag des Anlegers jedoch unter 53,00 EUR je Anteil liegt, ist im Umlaufvermögen handelsrechtlich eine Abschreibung vorzunehmen. Im Anlagevermögen ist zu prüfen, ob es sich um eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung handelt. Für steuerliche Zwecke ist in beiden Fällen zu prüfen, ob es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt (vgl. Abschnitt Wertminderungen und Abschreibungen).

Mischeinstandspreis > Anteilswert zum Bilanzstichtag

- ➔ Abschreibung im Umlaufvermögen
- ➔ Prüfung auf voraussichtlich dauernde Wertminderung im Anlagevermögen

Mischeinstandspreis ≤ Anteilswert zum Bilanzstichtag

- ➔ keine Abschreibung im Anlagevermögen

2 Besteuerung von Publikumsfonds

2.1 Intransparente Besteuerung seit 1. Januar 2018

Bis 31. Dezember 2017 galt das Transparenzprinzip als Grundsatz der Fondsbesteuerung. Demnach war der Fonds für steuerliche Zwecke im Wesentlichen transparent. Dies bedeutete, dass der Anleger eines Fonds diejenigen Erträge erzielte, die auch der Fonds erzielt hat. Hierzu zählten bei Wertpapierfonds insbesondere Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne. Diese steuerlichen Größen wurden vom Fonds in den sogenannten Besteuerungsgrundlagen einzeln als Dividenden etc. ausgewiesen.

Seit dem 1. Januar 2018 wurde das Transparenzprinzip durch eine intransparente Besteuerung – vergleichbar einer Kapitalgesellschaft – ersetzt. Dabei gilt im Wesentlichen ein Cash-flow-Prinzip, d.h. die Erträge aus dem Fonds sind vom Anleger in dem Zeitpunkt zu versteuern, in dem sie ihm zufließen. Eine Ausnahme von diesem Prinzip gilt insbesondere für thesaurierende Fonds, bei denen aufgrund des fehlenden Zahlungsstroms die sogenannte Vorabpauschale angesetzt wird (vgl. Abschnitt Vorabpauschale).

2.2 Besteuerung auf Fondsebene

Die intransparente Besteuerung analog zu einer Kapitalgesellschaft hat zur Folge, dass bestimmte inländische Erträge, insbesondere inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilien erträge und sonstige inländische Einkünfte bereits auf der Ebene des Fonds mit Körperschaftsteuer⁵ i.H.v. 15 Prozent (bei inländischen Immobilien erträgen zzgl. SolZ) besteuert werden.

Bei den **inländischen Beteiligungseinnahmen** handelt es sich um inländische Dividenden und Erträge aus eigenkapitalähnlichen Genussrechten sowie um Leihe-Entgelte und Kompensationszahlungen aus Wertpapier-Darlehen in inländischen Aktien über den Dividenden termin.

Zu den sonstigen **inländischen Einkünften** zählen insbesondere Erträge aus inländischen Wandelanleihen, fremdkapitalähnlichen Genussrechten sowie aus grundpfandrechtlich besicherten Papieren mit Ausnahme von Pfandbriefen.

Sowohl die **inländischen Beteiligungseinnahmen** als auch die sonstigen inländischen Einkünfte werden bereits auf der Fondsebene besteuert. Dabei führt in der Regel die Verwahrstelle des Fonds die Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent inkl. Solidaritätszuschlag in Form der Kapitalertragsteuer ab.

Die **inländischen Immobilien erträge** umfassen die Mieterträge und die Veräußerungsgewinne aus im Inland belegenen Immobilien. Auch diese Erträge werden bereits auf der Fondsebene besteuert, wobei dies im Rahmen der jährlichen Körperschaftsteuerveranlagung des jeweiligen Fonds erfolgt. Die Steuern werden jedoch bereits für die Anteilpreisermittlung als Rückstellungen berücksichtigt.

Hinsichtlich der ausländischen Erträge haben sich keine Änderungen ergeben. Abhängig von den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt eine Besteuerung im Ausland; im Inland werden diese Erträge auf Fondsebene nicht erneut besteuert.

⁵ Die Körperschaftsteuer wird bei Wertpapierfonds i.d.R. im Wege der Kapitalertragsteuer durch die Verwahrstelle (Depotbank) des Fonds erhoben. Daher wird oftmals anstelle von Körperschaftsteuer auch der Begriff der Kapitalertragsteuer verwendet.

Die auf Ebene des Investmentfonds erhobene inländische Steuer ist für den Anleger nicht anrechenbar und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen für steuerbegünstigte Anleger erstattet werden (vgl. Abschnitt steuerbegünstigte Anleger). Auch die im Ausland gezahlte ausländische Quellensteuer wird vom Fonds nicht mehr ausgewiesen und kann auf Anlegerebene regelmäßig nicht mehr angerechnet werden.

Als Ausgleich für die Besteuerung dieser inländischen Erträge auf der Fondsebene und für den Wegfall der Anrechenbarkeit von ausländischer Quellensteuer sowie für den Wegfall der (teilweisen) Steuerfreiheit von Aktienveräußerungsgewinnen nach § 3 Nr. 40 EStG bzw. § 8b KStG werden für Aktien-, Misch- und Immobilienfonds auf der Anlegerebene sogenannten Teilfreistellungen gewährt (vgl. Abschnitt Teilfreistellungen für betriebliche Anleger).

2.3 Teilfreistellungen für betriebliche Anleger

Teilfreistellungen geben jeweils in Prozent den steuerfreien Anteil der sogenannten Investmenterträge an, d. h. der Erträge, die der Anleger aus der Fondsanlage erzielt. Zu den Investmenterträgen zählen daher sowohl Ausschüttung und Vorabpauschale als auch Veräußerungsgewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen. In Abhängigkeit von der Fondskategorie und der Rechtsform des Anlegers sind unterschiedliche Teilfreistellungssätze anwendbar. Für die Gewerbesteuer gelten jeweils die hälftigen Teilfreistellungssätze.

Übersicht der Teilfreistellungen

Fondskategorie	Kapitalgesellschaften		Betriebliche Anleger EStG		Lebens- und Krankenversicherungen sowie Pensionsfonds	
	KSt	GewSt	EStG	GewSt	KSt	GewSt
Aktienfonds	80%	40%	60%	30%	30%	15%
Mischfonds	40%	20%	30%	15%	15%	7,5%
Immobilienfonds	60%	30%	60%	30%	60%	30%
Auslands-Immobilienfonds	80%	40%	80%	40%	80%	40%

Teilfreistellungen gelten für Aktien-, Misch- und (Auslands-)Immobilienfonds im steuerlichen Sinne. Ob für einen konkreten Fonds eine Teilfreistellung anwendbar ist, ergibt sich für Fonds von Union Investment aus der sogenannten Produktinformation (PIF). In der Rubrik Teilfreistellung ist hier die Teilfreistellungsquote für Privatanleger angegeben; bei einem Aktienfonds im steuerlichen Sinne somit der Wert von 30 Prozent. Die Firmenkunden-Fonds und die dazugehörigen Dokumente einschließlich der Produktinformationen mit Angaben zur Teilfreistellung finden sich unter folgendem Link:

<https://institutional.union-investment.de/startseite-de/reporting/firmenkunden.html>

Fondsinformationen

WKN/ISIN	A2H9AX
ISIN	DE000A2H9AX8
Anteilklasse	des UniNachhaltig Aktien Global
Fondstyp	OGAW-Sondervermögen
Fondswährung	EUR
Auflegungsdatum	01.06.2018
Geschäftsjahr	01.10. – 30.09.
SRI	4 von 7
Verfügbarkeit	Grundsätzlich bewertungstäglich
Preisfeststellung	Taggleich (Ordererteilung vor 16 Uhr im Union Depot)
Verwaltungsgesellschaft	Union Investment Privatfonds GmbH
Aktuelle Daten per 31.01.2023	
Rücknahmepreis	143,02 EUR
Fondvermögen	388,94 Mio. EUR
Steuer- und Ertragsdaten	
Ertragsverwendung	Thesaurierend
Teilfreistellung*	30 Prozent (Privatanleger)

* Die Teilfreistellung dient als Ausgleich für bestimmte Steuern, die bereits auf Fondsebene erhoben wurden. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds, zum Beispiel bei einer Ausschüttung, sind daher in Höhe des genannten Prozentsatzes steuerfrei.

Darüber hinaus werden die teilfreigestellten Erträge für jeden Anleger individuell in seiner jährlichen Steuerbescheinigung (sogenannte Muster III-Steuerbescheinigung für betriebliche Anleger) unterteilt nach Erträgen aus Aktien-, Misch- und Immobilienfonds bzw. Auslands-Immobilienfonds ausgewiesen. In dieser nachrichtlichen Übersicht werden auch die Investorermträge aus sonstigen Investmentfonds ohne Teilfreistellung ausgewiesen. Da es sich bei der Steuerbescheinigung um eine Jahressteuerbescheinigung handelt, werden sämtliche Investorermträge und damit auch die teilfreigestellten Erträge eines Kalenderjahres in der Steuerbescheinigung als Summe für die jeweilige Fondskategorie angegeben.

Ein **Aktienfonds** im steuerlichen Sinne liegt vor, wenn der Fonds nach seinen Anlagebedingungen fortlaufend zu mehr als 50 Prozent seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen Aktien) investiert.

Ein **Mischfonds** im steuerlichen Sinne liegt vor, wenn der Fonds nach seinen Anlagebedingungen fortlaufend zu mindestens 25 Prozent seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen Aktien) investiert.

Ein **Immobilienfonds** liegt vor, wenn der Fonds nach seinen Anlagebedingungen fortlaufend zu mehr als 50 Prozent seines Aktivvermögens in Immobilien und Immobiliengesellschaften investiert.

Ein **Auslands-Immobilienfonds** liegt vor, wenn der Fonds nach seinen Anlagebedingungen fortlaufend zu mehr als 50 Prozent seines Aktivvermögens in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften investiert.

Auf Dachfondsebene gelten Ziel-Aktienfonds und Ziel-Mischfonds im steuerlichen Sinne mit 51 Prozent bzw. 25 Prozent ihres Wertes als Kapitalbeteiligungen, wobei der Dachfonds stattdessen auch die höhere in den Anlagebedingungen des Zielfonds vereinbarte Kapitalbeteiligungsquote oder die täglich bereitgestellten Daten berücksichtigen kann. Immobiliendachfonds können ebenfalls die (höhere) in den Anlagebedingungen des Zielimmobilienfonds ausgewiesene Immobilienquote berücksichtigen.

Falls Fondsanteile vor dem 1.1.2018 erworben wurden, gilt die Teilfreistellung nur für die Wertentwicklung ab dem 01.01.2018 bzw. für Ausschüttungen und Vorabpauschalen ab diesem Zeitpunkt. Bis zum 31.12.2017 ist das Investmentsteuergesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung anzuwenden. Eine Trennung der beiden Zeiträume (vor 2018 und ab 2018) erfolgte über die Thesaurierung zum 31.12.2017 und die fiktive Veräußerung zu diesem Zeitpunkt (vgl. Abschnitt Übergang vom alten auf das neue Recht am 31.12.2017).

Sofern ein Verlust erzielt wird, mindert dieser auf Anlegerebene, d. h. im Rahmen der Veranlagung das zu versteuernde Einkommen. Falls der Fonds eine Teilfreistellung aufweist, ist nur der nach Abzug der Teilfreistellung verbleibende Verlust steuerlich abzugsfähig. Dies korrespondiert mit der steuerlichen Behandlung von Gewinnen; soweit ein Gewinn steuerfrei ist, ist ein Verlust steuerlich nicht abzugsfähig. Ein Verlust aus einem Aktienfonds kann somit für Zwecke der Körperschaftsteuer nur zu 20 Prozent berücksichtigt werden. Gewerbesteuerlich kann ein Verlust aus einem solchen Aktienfonds zu 60 Prozent angesetzt werden.

2.4 Ausschüttungen

Im UnionDepot erhält der körperschaftsteuerpflichtige Anleger (z. B. eine GmbH) folgende Abrechnung über die Ausschüttung des UniGlobal -net, eines Investmentfonds mit Aktien-teilfreistellung.

Unterdepot-Nr. 12345678909

Fonds:		UniGlobal -net-		ISIN: DE0009750273	Verwaltungsvergütung: 1,55 % p.a.	
Buchungs-/ Preisdatum	Umsatzart	Betrag/EUR	Ausgabe- aufschlag %	Preis/EUR	Anteile	
	Vortrag vom 16.08.2022				2.521,916	
	Ausschüttung*1	1.260,96				
	abgeführte Kapitalertragsteuer	-232,80				
	inklusive Solidaritätszuschlag					
15.05.2022						
14.05.2022	Wiederanlage	1.028,16	0,00	202,41	5,080	
	Kauf ohne Ausgabeaufschlag					
	Bestand am 11.11.2022				2.526,996	

*1 Diese Abrechnung stellt keine Steuerbescheinigung dar. Nach Ablauf des Kalenderjahres erhalten Sie automatisch ein für Ihr gesamtes UnionDepot geltende Steuerbescheinigung. Detaillierte Steuerinformationen finden Sie auch unter: www.union-investment.de/institutionelleKunden/Reporting. Bitte berücksichtigen Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind.

Zu diesem Depot ist kein Freistellungsauftrag/keine NV-Bescheinigung hinterlegt.

In der Zeile Ausschüttung wird die auf sämtliche Anteile des Anlegers entfallende Ausschüttung vor Abzug der Kapitalertragsteuer ausgewiesen. Als abgeführte Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag wird die auf die Ausschüttung entfallende Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag aufgeführt, die von der depotführenden Stelle auch tatsächlich abgeführt wurde.

Auch bei der Abführung der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung berücksichtigt die depotführende Bank neben den anlegerindividuellen Merkmalen (z. B. NV-Bescheinigung) die Teilfreistellung. Allerdings darf – auch bei betrieblichen Anlegern – jeweils nur der Teilfrestellungssatz für Privatanleger zugrunde gelegt werden.

Die Ausschüttung aus der obigen Abrechnung beläuft sich auf insgesamt 1.260,96 EUR. Da der UniGlobal -net- als Aktienfonds einer Teilfreistellung unterliegt, ermäßigt sich die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge um 30 Prozent.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer beläuft sich somit auf 882,67 EUR. Hierauf fällt für die GmbH Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent, d. h. von 220,66 EUR, und Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 Prozent, d. h. von 12,14 EUR an. Insgesamt werden daher Steuerabzugsbeträge in Höhe von 232,80 EUR auf der Abrechnung ausgewiesen und durch die depotführende Stelle einbehalten.

Die abgeführte Kapitalertragsteuer stellt für betriebliche Anleger eine Vorauszahlung auf die festgesetzte Einkommen- oder Körperschaftsteuer dar und kann im Rahmen der Veranlagung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer angerechnet werden. Hierfür ist die von der depotführenden Bank ausgestellte Steuerbescheinigung beizufügen. Daraus ergibt sich auch die höhere Teilfreistellung für betriebliche Anleger, die ebenfalls in der Veranlagung geltend zu machen ist.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Wiederanlage der Ausschüttung handelt, wurde die Ausschüttung nach Abzug der Kapitalertragsteuer direkt als Anschaffungskosten dieser neu erhaltenen Fondsanteile (Wertpapiere) gebucht; im Falle einer Auszahlung wäre eine Gutschrift auf dem Bankkonto erfolgt.

Beim Jahresabschluss 2022 ist folgende Buchung vorzunehmen:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Wertpapier	1.028,16		1.028,16	
Forderung gegenüber Finanzamt: Kapitalertragssteuer	232,80		232,80	
Ertrag		1.260,96		1.260,96
Davon steuerfreier Ertrag				1.008,77

Angaben in der Anlage GK zur Körperschaftsteuererklärung

Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne aus einem Aktienfonds im steuerlichen Sinne sind von einem Anleger in der Rechtsform einer Körperschaft, die weder Lebens- noch Krankenversicherung ist, in Zeile 219 der Anlage GK zur Körperschaftsteuererklärung einzutragen.

Bei steuerlichen Mischfonds ist Zeile 225 relevant, bei Immobilienfonds Zeile 231 und bei Auslands-Immobilienfonds Zeile 234.

Mit den Erträgen in Zusammenhang stehende Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Teilwertabschreibungen oder Veräußerungskosten sind in den Zeilen 220, 226, 232 bzw. 235 anzugeben.

Der infolge der Teilfreistellung steuerfreie Betrag nach Abzug der Betriebsausgaben ist je nach Fondsgattung in den Zeilen 221, 227, 233 bzw. 236 anzugeben.

Sofern für den jeweiligen Fonds im jeweiligen Veranlagungsjahr Unterschiedsbeträge im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurden, sind diese grundsätzlich in Zeile 237 der Anlage GK anzugeben (vgl. Abschnitt Übergang vom alten auf das neue Recht am 31.12.2017).

Angaben in den Anlagen zur Gewerbesteuer

In Zeile 48 der Gewerbesteuererklärung sind die gesamten bei der Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb vorgenommenen Teilfreistellungen nach Abzug der anteiligen Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen aus unmittelbar gehaltenen Anteilen an Publikumsfonds einzutragen. Die Reduzierung auf den zu berücksichtigenden Anteil von 50 Prozent der Teilfreistellung für Zwecke der Körperschaft- oder Einkommensteuer erfolgt automatisch im Rahmen der Veranlagung.

2.5 Vorabpauschale

Bis Ende 2017 waren bei thesaurierenden Fonds die ausschüttungsgleichen Erträge zum Fondsgeschäftsjahresende zu versteuern. Diese ausschüttungsgleichen Erträge wurden mit der Reform der Investmentbesteuerung zum 01.01.2018 durch die Vorabpauschale ersetzt.

Die Vorabpauschale wird jährlich von der depotführenden Stelle individuell neu ermittelt. Ausgangsgröße hierfür ist der Basisertrag, der sich ermittelt als 70 Prozent des Basiszinses multipliziert mit dem ersten Rücknahmepreis des Kalenderjahres. Maßgeblich für die Vorabpauschale ist jeweils der von der Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten von Bundeswertpapieren mit 15-jähriger Laufzeit auf den ersten Börsentag eines Kalenderjahres errechnete Basiszins. Der von der Bundesbank jährlich neu festgelegte Basiszins wird auf der Internetseite der Bundesbank unter nachstehendem Link veröffentlicht:

<https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/723452/723452?tsId=BBSIS.D.I.ZAR.ZI.EUR.S1311.B.A604.R15XX.R.A.A.Z.Z.A&statisticType=BBK ITS&tsTab=0&dateSelect=2023>

Dieser wird auch vom Bundesfinanzministerium durch BMF-Schreiben jeweils im Laufe des Januar bekannt gegeben.

Für das Jahr 2022 beträgt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Basiszins -0,05 Prozent. Da die Vorabpauschale keinen negativen Wert annehmen kann, beläuft sich der anzusetzende Basiszins in diesem Fall auf 0,00 Prozent; damit beträgt auch die Vorabpauschale für 2022, die in 2023 steuerlich als zugeflossen gilt erstmals seit 2020, Null Euro. Für das Jahr 2023 – und damit relevant für den Besteuerungszeitraum im Jahr 2024 – wurde wieder ein positiver Basiszins veröffentlicht, sodass anlegerseitig eine Vorabpauschale zu versteuern sein wird.

Durch die Zugrundelegung des Basisertrages wird sichergestellt, dass ein gewisser Mindestbetrag vom Anleger zu versteuern ist. Allerdings ist der Basisertrag begrenzt auf die Wertentwicklung des Fonds im Kalenderjahr. Bei entsprechend geringer oder negativer Wertentwicklung eines Fonds fällt demzufolge für diesen Fonds auch keine Vorabpauschale an.

Beispiel zur Berechnung der Vorabpauschale für das Jahr 2020 (fiktiver Zufluss am 02.01.2021)⁶

Für das Jahr 2020 veröffentlichte die Deutsche Bundesbank einen Basiszins von 0,07 Prozent. Auf dieser Grundlage ermittelt sich der Basisertrag als Produkt aus 70 Prozent des Basiszinses (entspricht 0,049 Prozent) mit dem Rücknahmepreis des Investmentanteils zu Jahresbeginn.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
erster Anteilpreis des Kalenderjahres 2020	100,00	100,00	100,00	100,00
letzter Anteilpreis des Kalenderjahres 2020	103,00	100,01	100,50	100,50
Ausschüttung in EUR je Anteil	–	–	1,00	0,02
Wertzuwachs in EUR (nach Ausschüttung)	3,00	0,01	0,50	0,50
Basiszins für 2020 in Prozent	0,07	0,07	0,07	0,07
70 Prozent des Basiszinses für 2020 in Prozent	0,049	0,049	0,049	0,049
Vorabpauschale am 04.01.2021	0,049	0,01	–	0,029

In **Variante 1** ist die Wertentwicklung ausreichend hoch, sodass die Vorabpauschale in voller Höhe zum Tragen kommt.

Aufgrund der Begrenzung auf die Wertentwicklung wird in **Variante 2** nur eine niedrigere Vorabpauschale in Höhe der Wertentwicklung angesetzt.

Da in **Variante 3** bereits die Ausschüttung höher war als die Vorabpauschale, kommt keine weitere Vorabpauschale mehr zum Tragen.

Aufgrund der trotz ausreichender Wertentwicklung niedrigen Ausschüttung ist in **Variante 4** zusätzlich zur Ausschüttung noch eine Vorabpauschale in Höhe des Differenz-

⁶ Für die Jahre 2021 und 2022 fiel aufgrund des negativen Basiszinses keine Vorabpauschale an. Daher wird ein Beispiel aus dem Jahr 2020 herangezogen

betrages anzusetzen. Bei einer geringeren Wertentwicklung wäre die Vorabpauschale entsprechend auf diesen Betrag begrenzt.

Bei unterjährigem Erwerb von Fondsanteilen reduziert sich die Vorabpauschale anteilig um die dem Erwerb vorangegangenen Monate. Falls die Fondsanteile vor Ablauf des Kalenderjahres zurückgegeben werden, fällt keine Vorabpauschale an, da sämtliche Erträge bereits im Anteilpreis des Fonds enthalten sind und über das Veräußerungsergebnis steuerlich berücksichtigt werden. Sofern der Anleger eine NV- Bescheinigung vorlegt, wird ebenfalls keine Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale erhoben.

Beispiel zur Vorabpauschale bei unterjährigem Erwerb

erster Anteilspreis des Kalenderjahres 2020: 100 EUR

Kauf von 100 Anteilen am 5.3.2020 zu 105 EUR

letzter Anteilpreis des Kalenderjahres 2020: 108 EUR

Basiszins 2020: 0,07%

Basisertrag: $70\% \cdot 0,07\% \cdot 100 = 0,049$ EUR

Vorabpauschale (für 2020 gesamt): 0,049 EUR, da keine Begrenzung aufgrund der Wertentwicklung vorzunehmen ist

anteilige Vorabpauschale aufgrund des Erwerbs im März 2020:
 $0,041$ EUR (= $0,049$ EUR / 12 Monate $\cdot$ 10 Monate)

Bei bilanzierenden Anlegern ist die Vorabpauschale (in voller Höhe, d.h. einschließlich eines ggf. aufgrund von Teilfreistellungen steuerfreien Anteils) – analog zu den früheren ausschüttungsgleichen Erträgen – als aktiver Ausgleichsposten in der Steuerbilanz zu berücksichtigen. Dieser ist aufzulösen, wenn die Fondsanteile veräußert werden. Darüber ist sichergestellt, dass die Vorabpauschale als Teil des Veräußerungsgewinns nicht erneut besteuert wird.

Handelsrechtlich ist im Zusammenhang mit der Vorabpauschale lediglich die abgeführte Kapitalertragsteuer als Forderung gegenüber dem Finanzamt zu erfassen. Da weder eine Zahlung erfolgt noch ein Anspruch entsteht, ist handelsrechtlich keine weitere Buchung vorzunehmen. Sofern die Liquidität für die Steuerabführung durch einen Verkauf von Fondsanteilen beschafft wird, ist dieser Verkauf jedoch auch handelsrechtlich zu berücksichtigen.

Die Vorabpauschale ist – bei hinreichend positiver Wertentwicklung – auf alle thesaurierenden Fonds anwendbar. Soweit die Ausschüttung eines Fonds geringer sein sollte als der Basisertrag und die Wertentwicklung des Fonds den relevanten Basisertrag übersteigt, ist der Differenzbetrag über die Vorabpauschale noch zu versteuern (vgl. Variante 4).

Union Investment ist jedoch bestrebt, bei den ausschüttenden Wertpapierfonds die Ausschüttung ausreichend hoch anzusetzen, sodass keine zusätzliche Vorabpauschale anfällt.

Die Vorabpauschale gilt dem Anleger steuerlich – unabhängig vom Fondsgeschäftsjahr – erst am ersten Werktag des Folgejahres als zugeflossen. Die Besteuerung erfolgt daher immer erst im nächsten Veranlagungszeitraum, sofern das Wirtschaftsjahr des Anlegers dem Kalenderjahr entspricht. Die depotführende Stelle ermittelt folglich bei Fonds im Januar des Folge-

jahres die Vorabpauschale und erhebt hierauf Kapitalertragsteuer. Auch bei der Vorabpauschale berücksichtigt die depotführende Stelle die Teilfreistellung für Privatanleger und führt somit im Falle eines Aktienfonds Kapitalertragsteuer auf 70 Prozent der Vorabpauschale ab. Die höhere Teilfreistellung für betriebliche Anleger kann im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden; die hierfür erforderlichen Beträge ergeben sich aus der Jahressteuerbescheinigung.

Im Gegensatz zur Ausschüttung handelt es sich bei der Vorabpauschale nicht um eine Zahlung aus dem Fonds, sondern um einen rein rechnerisch ermittelten Betrag. Mangels Ausschüttung steht der depotführenden Stelle keine Liquidität zur Verfügung, die für die Zahlung der Kapitalertragsteuer verwendet werden könnte. Daher darf die depotführende Stelle nach den gesetzlichen Regelungen die erforderliche Liquidität für die Steuerabführung vom bei ihr geführten Konto des Anlegers einziehen. Sofern der Anleger vor Zufluss der Kapitalerträge nicht widerspricht, darf auch ein vereinbarter Kontokorrentkredit in Anspruch genommen werden.

Damit ausreichend Liquidität für die Abführung der Kapitalertragsteuer vorhanden ist, werden im UnionDepot in Höhe der Kapitalertragsteuer Fondsanteile aus dem Depot des Anlegers verkauft. Dabei werden vorrangig Anteile desjenigen Fonds verkauft, für den die Vorabpauschale anfällt.

Im UnionDepot erhält der Anleger im Januar 2021 folgende Abrechnung über die Vorabpauschale für das Jahr 2020.

Wichtiger Hinweis:

Sie erhalten heute Ihre erste Abrechnung im neuen Kalenderjahr. Eventuell liegt Ihnen die vorherige Abrechnungsnummer noch nicht vor. Diese ist Teil des Depotauszuges zum 31. Dezember und geht Ihnen automatisch in den nächsten Tagen mit den Jahresabschluss-Unterlagen zu.

Unterdepot-Nr. 1234567801

Fonds:	UniKlassikMix	ISIN: DE0009757682	Verwaltungsvergütung: 0,90 % p.a.		
Buchungs-/ Preisdatum	Umsatzart	Betrag/EUR	Ausgabe- aufschlag %	Preis/EUR	Anteile
	Vortrag vom 24.12.2020				440,765
05.01.2021					
04.01.2021	Verkauf wegen Vorabpauschale*1 Abgeführte Kapitalertragsteuer auf Vorabpauschale inkl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer	3,51		93,96	-0,037
	Bestand am 05.01.2021				440,728

*1 Die Vorabpauschale beträgt 13,30 Euro. Dieser Betrag ist für Sie grundsätzlich steuerpflichtig. Es wurden Anteile im Wert von 3,51 Euro veräußert. Davon entfallen 3,51 Euro auf die Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale. Interessieren Sie die Hintergründe? Dann lesen Sie mehr unter www.union-investment.de/steuern oder kontaktieren Sie unseren Kundenservice.

Zu diesem Depot ist kein Freistellungsauftrag/keine NV-Bescheinigung hinterlegt.

Da der UniKlassikMix eine Teilfreistellung für Aktienfonds aufweist, unterliegt die Vorabpauschale in Höhe von 70 Prozent der Kapitalertragsteuer.

Der erste Rücknahmepreis des Kalenderjahres 2020 belief sich auf 87,98 EUR. Die Vorabpauschale für das Jahr 2020 (vor Teilfreistellung), auf die im Kalenderjahr 2021 Kapitalertragsteuer zu erheben ist, ermittelt sich für 440,765 Anteile wie folgt:
 $87,98 \text{ EUR} * 440,765 \text{ Anteile} * 0,049\% \text{ (70 Prozent des Basiszinses für 2020)} = 19,00 \text{ EUR}$.

Nach Anwendung der Aktien-Teilfreistellungsquote für Privatanleger beträgt die Vorabpauschale 13,30 EUR. Hierauf entfällt Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent (3,33 EUR) zzgl. 0,18 EUR Solidaritätszuschlag, insgesamt somit 3,51 EUR.

Damit die Union Service Bank AG (USB) als depotführende Stelle die Kapitalertragsteuer trotz fehlender Zahlung abführen kann, werden im UnionDepot in Höhe der benötigten Liquidität Fondsanteile veräußert. Dies waren im vorliegenden Fall 0,037 Anteile, wie sich aus der Differenz von 440,765 Anteilen als Vortrag und 440,728 Anteilen als Bestand am 05.01.2021 ergibt. Da es sich hierbei um Anteile an einem deutschen Fonds handelt, die nach dem 31.12.2017 erworben wurden, sind bei der Veräußerung weder der letztmalig zum 31.12.2017 ermittelte Zwischengewinn noch die akkumulierten thesaurierten Erträge zu besteuern.

Annahmegemäß betrug der Buchwert der veräußerten 0,037 Anteile 2,00 EUR im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung.

In Höhe der Vorabpauschale (vor Teilfreistellung) von 19,00 EUR ist im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung ein aktiver steuerlicher Ausgleichsposten zu bilden. Hierdurch wird vermieden, dass die im Anteilpreis enthaltene Vorabpauschale bei Rückgabe der Anteile erneut besteuert wird.

Der Ertrag in der Steuerbilanz beläuft sich insgesamt auf 20,51 EUR, die sich aus 19,00 EUR Vorabpauschale und 1,51 EUR Gewinn aus der Veräußerung der 0,037 Anteile zusammensetzen.

Daraus ergeben sich folgende Buchungssätze:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Forderung gegenüber Finanzamt:				
Kapitalertragsteuer	3,51		3,51	
Wertpapiere		2,00		2,00
Ertrag		1,51		20,51
Aktiver Ausgleichsposten			19,00	
Davon steuerfreier Ertrag				16,41

2.6 Verkauf von Fondsanteilen

Beim Verkauf von Fondsanteilen erhält der Anleger eine Abrechnung von der depotführenden Stelle, in der auch die Kapitalertragsteuer ausgewiesen wird. Für betriebliche Anleger ist die Kapitalertragsteuer eine Vorauszahlung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und hat keine abgeltende Wirkung. Ist der Anleger eine Kapitalgesellschaft, so ist, wie im nachfolgenden Beispiel ersichtlich, keine Kapitalertragsteuer auf den Veräußerungsgewinn einzubehalten.

Beispiel für eine Abrechnung über einen Verkauf von Fondsanteilen.

Unterdepot-Nr. 1234567803

Fonds:		ISIN: DE0009750232		Verwaltungsvergütung: 1,84 % p.a.	
Buchungs-/ Preisdatum	Umsatzart	Betrag/EUR	Ausgabe- aufschlag %	Preis/EUR	Anteile
	Vortrag vom 28.01.2022				205,222
29.01.2022					
28.01.2022	Verkauf	10.127,69		88,36	-114,618
	Auszahlung	10.127,69			
	zu Gunsten IBAN				
	Bestand am 29.01.2022				90,604

Da es sich beim Anleger um eine Kapitalgesellschaft handelt, ist für die Veräußerungsgewinne keine Kapitalertragsteuer abzuführen. Dem Anleger wird daher der Gesamtbetrag ohne jeden Steuerabzug gutgeschrieben.

Da der UniEuropa -net- die Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes erfüllt, ist auf Anlegerebene der Veräußerungsgewinn, der in diesem Fall vollständig auf die Haltedauer ab 1. Januar 2018 entfällt, zu 80 Prozent körperschaftsteuerfrei. Für Zwecke der Gewerbesteuer sind 40 Prozent des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Die von der depotführenden Stelle während des gesamten Kalenderjahres für den Anleger ggf. abgeführte Kapitalertragsteuer ist aus der Jahressteuerbescheinigung des Anlegers ersichtlich.

Sofern ein Verlust erzielt wird, mindert dieser auf Anlegerebene, d.h. im Rahmen der Veranlagung das zu versteuernde Einkommen. Sofern der Fonds eine Teilfreistellung aufweist, ist nur der nach Abzug der Teilfreistellung verbleibende Verlust steuerlich abzugsfähig (vgl. Abschnitt Teilfreistellungen für betriebliche Anleger).

Unter der Annahme, dass die 2022 veräußerten Fondsanteile im Jahr 2020 mit Anschaffungskosten von insgesamt 8.016,07 EUR erworben wurden, ergeben sich folgende Buchungssätze:

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Forderung gegenüber Finanzamt:				
Kapitalertragsteuer	0,00		0,00	
Bank	10.127,69		10.127,69	
Wertpapier		8.016,07		8.016,07
Ertrag		2.111,62		2.111,62
Davon: steuerfreier Ertrag				1.689,30

2.7 Steuerbescheinigung für betriebliche Anleger

Die Steuerbescheinigung wird jeweils für ein Kalenderjahr erteilt und weist sämtliche während dieses Zeitraums erzielten Erträge sowie die gesamte abgeführte Kapitalertragsteuer als aggregierte Größe aus.

Abstandnahme vom Steuerabzug für betriebliche Anleger

Da bei Körperschaften insbesondere auf ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren nach § 43 Abs. 2 EStG keine Kapitalertragsteuer abzuführen ist, ist bei einem Anleger in der Rechtsform einer GmbH regelmäßig das Feld Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG angekreuzt. Dies bedeutet nicht, dass insgesamt vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen wird, sondern dies erfolgt lediglich in bezug auf bestimmte Erträge, nämlich ausländische Dividenden in der Direktanlage und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren. Aus diesem Grund fällt auch beim Verkauf von Fondsanteilen durch eine GmbH auf den Veräußerungsgewinn keine Kapitalertragsteuer an.

Bei Kapitalgesellschaften kann somit bereits aufgrund der Rechtsform vom Kapitalertragsteuerabzug auf bestimmte Erträge Abstand genommen werden.

Auch Veräußerungsverluste eines Anlegers in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft bleiben für die Kapitalertragsteuer unberücksichtigt; anders als beim Privatanleger erfolgt für Zwecke der Kapitalertragsteuer keine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle. Im Ergebnis wird für Anleger in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft somit in Bezug auf Fonds nur Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen und Vorabpauschalen erhoben.

Bei inländischen betrieblichen Anlegern, die keine Kapitalgesellschaften sind, besteht ebenfalls die Möglichkeit, vom Kapitalertragsteuerabzug auf Veräußerungsgewinne Abstand zu nehmen. Hierfür ist jedoch nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 EStG die nachstehende Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug abzugeben. Das Formular ist unter folgendem Link abrufbar:

https://cdn.dam.union-investment.de/404351_Erklaerung_zur_Freistellung_003579_blan-ko_01.20_01.21.pdf

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG

Auch wenn die Fondsanteile bereits vor dem 01.01.2018 erworben wurden, ist für Anleger in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft auf die Veräußerungsgewinne keine Kapitalertragsteuer zu erheben. Allerdings werden der zum 31. Dezember 2017 ermittelte Zwischengewinn und – bei Anteilen an ausländischen Fonds – eventuelle akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge, die bis zum 31.12.2017 angefallen sind, beim Verkauf der Fondsanteile der Besteuerung unterworfen.

Der letztmalig zum 31.12.2017 ermittelte Zwischengewinn und die bis 31.12.2017 angefallenen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge von ausländischen Fonds waren im Rahmen der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 von der depotführenden Stelle festzuschreiben. Die Steuer auf diese Erträge ist jedoch erst bei der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile abzuführen. Die depotführende Stelle hält daher diese steuerlichen Werte bis zur tatsächlichen Veräußerung vor und führt erst bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile Kapitalertragsteuer auf diese steuerlichen Komponenten ab. Da sowohl der Zwischengewinn als auch die akkumulierten thesaurierten Erträge den steuerlichen Veräußerungsgewinn mindern, wird der Veräußerungsgewinn letztlich entsprechend dem bis 31.12.2017 geltenden Investmentsteuergesetz für steuerliche Zwecke in mehrere Komponenten (insbesondere Zwischengewinn und akkumulierte thesaurierte Erträge sowie den steuerlichen Veräußerungsgewinn) aufgeteilt. Demzufolge werden diese einzelnen Komponenten auch in der Steuerbescheinigung gesondert ausgewiesen.

Im Rahmen des tatsächlichen Verkaufs erhebt die USB als depotführende Stelle somit auch auf die zum 31.12.2017 ermittelten Zwischengewinne und akkumulierten thesaurierten Erträge Kapitalertragsteuer (vgl. Beispiel im Abschnitt Vorabpauschale). Diese Erträge werden als **Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG** in der Steuerbescheinigung ausgewiesen und gesondert erläutert.

Steuerbescheinigung

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG, bei Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen sowie bei Einkünften eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds

☒ Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022. Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.

☒ Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG

An den oben genannten Depotinhaber wurden für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 folgende Kapitalerträge gezahlt/gutgeschrieben/gelten als zugeflossen:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz Nr. 1, 1a EStG	9,37 EUR
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz Nr. 5 EStG	87,82 EUR
Kapitalertragsteuer	24,33 EUR
Solidaritätszuschlag	1,30 EUR
Bei Veräußerung/Rückgabe vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018): Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018. (Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen.)	
	6,26 EUR

Ein Ausweis in der Zeile Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG in der Steuerbescheinigung erfolgt nur dann, wenn die Fondsanteile bereits vor dem 1.1.2018 erworben wurden. Andernfalls, d. h. bei Erwerb ab dem 1.1.2018, wird hier kein Betrag ausgewiesen.

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG

Die seit 1. Januar 2018 angefallenen Investmenterträge, d. h. Ausschüttungen und Vorabpauschalen seit diesem Zeitpunkt, werden in der Zeile Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG ausgewiesen. Hier handelt es sich um den Betrag nach Abzug der Teilfreistellung für private Anleger, d. h. Ausschüttungen und Vorabpauschalen aus steuerlichen Aktienfonds werden in Höhe von 70 Prozent, im Falle von steuerlichen Mischfonds in Höhe von 85 Prozent ausgewiesen. Bei Immobilienfonds bzw. Auslands-Immobilienfonds erfolgt der Ausweis in Höhe von 40 Prozent bzw. 20 Prozent.

An den oben genannten Depotinhaber wurden für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 folgende Kapitalerträge gezahlt/gutgeschrieben/gelten als zugeflossen:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz Nr. 1, 1a EStG	9,37 EUR
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz Nr. 5 EStG	87,82 EUR
Kapitalertragsteuer	24,33 EUR
Solidaritätszuschlag	1,30 EUR
Bei Veräußerung/Rückgabe vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018): Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018. (Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen.)	
	6,26 EUR

Die Summe der Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a und Nr. 5 EStG ergibt die Bemessungsgrundlage für die abzuführende Kapitalertragsteuer. In obigem Beispiel beläuft sich die Bemessungsgrundlage somit auf 97,19 EUR (= 9,37 EUR + 87,82 EUR). Die Kapitalertragsteuer beträgt somit 25 Prozent dieser Summe und der Solidaritätszuschlag wiederum 5,5 Prozent der Kapitalertragsteuer.

Aufteilung der Investmenterträge nach Aktien- Misch- und Immobilienfonds

Eine Untergliederung der Investmenterträge nach den einzelnen Fondsarten ergibt sich aus dem nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung.

• Investmenterträge i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG 2018 – Ausschüttungen und Vorabpauschalen

Zu den Investmenterträgen i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG zählen die Ausschüttungen und die Vorabpauschalen. Diese werden wiederum untergliedert in Erträge aus steuerlichen Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds und Auslands-Immobilienfonds sowie aus sonstigen Fonds ohne Teilfreistellung. Die einzelnen Erträge werden jeweils vor Berücksichtigung der Teilfreistellung ausgewiesen.

In dieser Übersicht werden die Erträge aus Fonds sowohl nach der Fondsart als auch nach der Ertragsart untergliedert.

☒ Im Bescheinigungszeitraum waren Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert
nur nachrichtlich

Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG 2018

(vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018)

87,82 EUR

davon:

Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)	0,00 EUR
darin enthaltene Vorabpauschale	0,00 EUR
Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)	0,00 EUR
darin enthaltene Vorabpauschale	0,00 EUR
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018)	0,00 EUR
darin enthaltene Vorabpauschale	0,00 EUR
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018) mit Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslands- Immobiliengesellschaften	0,00 EUR
darin enthaltene Vorabpauschale	0,00 EUR
Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)	87,82 EUR
darin enthaltene Vorabpauschale	0,00 EUR

Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018

(vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018)

190,91 EUR

davon:

Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)	0,00 EUR
Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)	0,00 EUR
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG 2018)	0,00 EUR
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG 2018)	0,00 EUR
Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)	190,91 EUR

Aus den ausgewiesenen Investmenterträgen abzüglich der Teilfreistellungen für Privatanleger ergibt sich die Summe der Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG. Im obigen Beispiel ergeben sich Kapitalerträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5 EStG in Höhe von 87,82 da der Fonds, aus dem die Erträge erzielt wurden, keine Teilfreistellung aufweist.

- **Investmenterträge i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018 – Veräußerungsgewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen**

Bei den Investmenterträgen i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018 handelt es sich um die Veräußerungsgewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen. Auch diese werden untergliedert in die verschiedenen steuerlichen Fondsarten (Aktienfonds, Mischfonds etc.) und vor Abzug der Teilfreistellung ausgewiesen.

Damit kann der Anleger anhand der Steuerbescheinigung jeweils detailliert erkennen, in welcher Höhe Erträge aus Fonds mit unterschiedlichen Teilfreistellungen erzielt wurden. Auf Basis dieser Daten können somit auch die Anlagen zur Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung befüllt werden.⁷

Da es sich im dargestellten Beispielsfall beim Anleger um eine Kapitalgesellschaft handelt, für die auf Veräußerungsgewinne kein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist, sind diese Erträge nicht Teil der auf der Steuerbescheinigung ausgewiesenen Kapitalerträge.

⁷ Da der Anleger regelmäßig die Durchschnittsmethode anwendet, die depotführende Stelle jedoch das First-In-First-Out-Verfahren anzuwenden hat, kann es bei Teilverkäufen zu Abweichungen hinsichtlich der Höhe der Veräußerungsgewinne kommen.

3 Steuerbegünstigte Anleger

Für bestimmte steuerbegünstigte Anleger besteht die Möglichkeit, sich die auf der Fondsebene erhobene deutsche Steuer erstatten zu lassen. Zu diesen Anlegern zählen insbesondere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Anleger. Alternativ kann bei einem Investmentfonds, in den ausschließlich derartige steuerbegünstigte Anleger investieren dürfen, von der Besteuerung der inländischen Erträge auf der Fondsebene Abstand genommen werden.

3.1 Investmentfonds ausschließlich für steuerbegünstigte Anleger (z.B. UniInstitutional Stiftungsfonds Nachhaltig)

In diesem Fall wird der Investmentfonds in Bezug auf die inländischen Erträge steuerlich so gestellt, wie dies bei den betreffenden Anlegern im Fall der Direktanlage der Fall wäre. Bei ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Anlegern (§ 44a Abs. 7 EStG) erfolgt somit auf Fondsebene bei den inländischen Erträgen kein Steuerabzug. Stattdessen werden diese Erträge dem Investmentfonds in voller Höhe gutgeschrieben. Voraussetzung hierfür ist, dass auf Ebene des Fonds die Mindesthaltedauer und Mindestwertänderungsrisiken des § 36a EStG (sogenannte 45-Tage-Regelung) eingehalten werden. Die Prüfung dieser Regelungen erfolgt durch den Fonds; bei Nichteinhaltung veranlasst der Fonds die Zahlung der inländischen Steuer an die Finanzverwaltung.

Die Steuerbegünstigung des Anlegers ist nachzuweisen durch eine NV-Bescheinigung oder einen Freistellungsbescheid bzw. eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid. In der Direktanlage, d. h. bei unmittelbarem Erwerb von inländischen Aktien, ist für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Anleger des **privaten** Rechts auf inländische Dividenden von bis zu 20.000 EUR eine Abstandnahme bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer möglich; bei einem übersteigenden Betrag wird dagegen zunächst Kapitalertragsteuer abgeführt, die sich der Anleger bei Einhaltung der sogenannten 45-Tage-Regelung auf Antrag bei seinem Finanzamt wieder erstatten lassen kann. Für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Anleger **öffentlichen** Rechts greift diese Beschränkung nicht.

Bei Investmentfonds für ausschließlich steuerbegünstigte Anleger ist die 20.000 EUR Grenze für inländische Dividenden nicht anzuwenden.

3.2 Erstattungsverfahren

Der Gesetzgeber hat es den Kapitalverwaltungsgesellschaften freigestellt, ein Erstattungsverfahren für steuerbegünstigte Anleger anzubieten. Union Investment bietet dieses Verfahren grundsätzlich für die eigenen inländischen Wertpapierfonds an.

(1) Verwahrung der Anteile im UnionDepot

Die Union Investment Service Bank AG (USB) bietet steuerbegünstigten Anlegern die Möglichkeit an, einen Dauerantrag auf Steuererstattung zu stellen. Dieser Dauerantrag gilt bis auf Widerruf bzw. bis zum Ablauf der NV-Bescheinigung und sorgt dafür, dass der Anleger nicht jährlich einen neuen Antrag stellen muss. Anleger, die nach den Unterlagen der USB die Voraussetzungen für eine Steuererstattung erfüllen und bei denen der Mindestbetrag von 160 EUR für die Erstattung überschritten ist, werden von der USB angeschrieben und können mit dem diesem Anschreiben beigefügten Formular unmittelbar den Dauerantrag auf Steuererstattung stellen (Antrag siehe Seite 31). Auf Basis dieses Antrags wird die USB den Investmentanteil-Bestandsnachweis (IBN) ausstellen und an die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft der Union Investment Gruppe herantreten, damit diese eine Steuererstattung beantragen kann.

Nach Eingang der Steuererstattung wird die USB dem steuerbegünstigten Anleger den auf ihn entfallenden Anteil auf sein im Antrag angegebenes Konto überweisen. Parallel erhält der Anleger eine Information der USB über die erfolgte Steuererstattung. Falls keine Steuererstattung möglich ist, weil bspw. keine Steuer auf der Fondsebene angefallen ist oder auf Fondsebene die Voraussetzungen des § 36a EStG (der sogenannten 45-Tage-Regelung) nicht eingehalten wurden, wird der Anleger ebenfalls informiert.

(2) Verwahrung der Anteile im Bankdepot

Anleger, die ihre Anteile in einem anderen Bankdepot, d. h. nicht bei der Union Investment Service Bank AG, halten, müssen zunächst bei der depotführenden Stelle den IBN beantragen und anschließend bei der jeweiligen Fondsgesellschaft die Erstattung beantragen. Hierfür müssen dem Antrag neben dem IBN auch ein Nachweis über die Steuerbegünstigung des Anlegers (z. B. NV-Bescheinigung) und die Bestätigung, dass der Anleger bei Zahlung der jeweiligen inländischen Dividende bereits seit mindestens drei Monaten zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Investmentanteile ist und keine Verpflichtung zur Übertragung auf eine andere Person besteht, beigefügt werden. Diese Bestätigung kann analog zur Vorgehensweise der USB auch bereits in das Antragsformular integriert sein.

.....

(Adresse Anteilseigner)

Union Investment Service Bank AG
 60621 Frankfurt

Dauierantrag auf Steuererstattung nach § 12 Abs. 1 InvStG
 UnionDepot / Kundennummer: 12345678

Sehr geehrte Damen und Herren,

für unsere im UnionDepot verwahrten Anteile an Investmentfonds der Union Investment Gruppe
 beantragen wir die Erstattung von einbehaltenen Kapitalertragsteuern und Solidaritätszuschlägen.

Wir beauftragen Sie bis auf Widerruf bzw. bis zum Ablauf der Gültigkeit unserer Nichtveranlagungsbescheinigung/
 unseres Freistellungsbescheides/unserer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid (Dauierantrag) mit der Weiterleitung
 folgender Dokumente an die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentfonds zum Zweck der Beantragung einer
 Steuererstattung:

- Investmenentanteil-Bestandsnachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 InvStG und
- Nichtveranlagungsbescheinigung nach § 44a Absatz 7 Satz 2 EStG (NV 35-Bescheinigung)
 oder
- Bescheid über die Steuerbefreiung (Freistellungsbescheid oder Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, in der die
 Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich bescheinigt wird)
 und
- Dauierantrag auf Steuererstattung nach § 12 Abs. 1 InvStG

Wir bestätigen, dass wir zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der im UnionDepot verwahrten Investment-
 anteile sind und keine Verpflichtung zur Übertragung auf eine andere Person besteht.

Weiter bestätigen wir Ihnen, dass die Investmenterträge im steuerfreien Bereich angefallen sind.

Änderungen hierzu werden wir Ihnen unverzüglich mitteilen.

Bitte überweisen Sie zu erstattende Steuern (Befreiungsbeträge) stets auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:
 Institut:
 IBAN:
 BIC:

Weitere für die Bearbeitung notwendige Angabe:

Zuständiges Finanzamt:
 Steuernummer:

Mit freundlichen Grüßen

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (rechtsverbindliche Unterschrift)

4 Übergang vom alten auf das neue Recht am 31.12.2017

4.1 Thesaurierung zum 31. Dezember 2017

Im Rahmen der Reform der Investmentbesteuerung zum 1. Januar 2018 kam es zu einem grundlegenden Systemwechsel bei der Besteuerung von Publikumsfonds. Um die beiden Zeiträume (bis Ende 2017 und ab Anfang 2018) und ihre Besteuerungssysteme eindeutig trennen zu können, mussten sämtliche Fonds zum 31. Dezember 2017 – unabhängig von ihrem tatsächlichen Geschäftsjahresende – ein steuerliches Rumpfgeschäftsjahresende bilden und zu diesem Zeitpunkt ihre ordentlichen Erträge thesaurieren. Auch ausschüttende Fonds haben somit zum 31.12.2017 eine Thesaurierung vorgenommen.

Aus diesem Grund haben sämtliche in- und ausländischen Publikumsfonds zum 31.12.2017 letztmalig Besteuerungsgrundlagen nach dem alten Investmentsteuergesetz ermittelt und veröffentlicht. Als Vereinfachung hat das Bundesfinanzministerium eine anteilige Schätzung dieser Besteuerungsgrundlagen auf Basis der steuerlichen Daten der beiden vorangegangenen Jahre zugelassen.

Sofern sich im Nachgang herausgestellt hat, dass die Abweichung der durch Schätzung ermittelten Besteuerungsgrundlagen von den tatsächlichen Steuerdaten bei einzelnen Werten mehr als 30 Prozent betrug, musste die Fondsgesellschaft diese sogenannten Unterschiedsbeträge bis spätestens 30. Juni 2019 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen.

Diese Unterschiedsbeträge sind auf Anlegerebene im Zeitpunkt der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 4b InvStG a.F.) und in Zeile 128 der Anlage GK zur Körperschaftsteuererklärung anzugeben.

Für Fonds von Union Investment wurden erstmals in 2019 Unterschiedsbeträge im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, sodass sämtliche Unterschiedsbeträge in Bezug auf die Thesaurierung zum 31.12.2017 im Veranlagungszeitraum 2019 auf Anlegerebene zu berücksichtigen waren.

Ferner kann es zur nachträglichen Veröffentlichung von Unterschiedsbeträgen im Bundesanzeiger kommen, wenn sich die veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen zum Beispiel aufgrund von Korrekturen aus Fokusbank-Rückerstattungen oder aufgrund von Feststellungen aus einer Betriebsprüfung im Nachhinein geändert haben. Auch in diesen Fällen sind diese Unterschiedsbeträge auf Anlegerebene im Zeitpunkt der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger zu berücksichtigen.

4.2 Fiktiver Veräußerungsgewinn

Aufgrund des Systemwechsels bei der Besteuerung von Investmentfonds galten darüber hinaus sämtliche Fondsanteile zum 31.12.2017 als veräußert und am 01.01.2018 zum selben Anteilwert wieder als angeschafft. Der hierfür maßgebliche Anteilpreis ist grundsätzlich der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis. Allerdings war dieses fiktive Veräußerungsergebnis nicht bereits im Veranlagungszeitraum 2017 zu versteuern, sondern erst

Damit wird die Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei tatsächlicher Veräußerung quasi in zwei Zeiträume unterteilt:

- 1) von der Anschaffung bis zum 31.12.2017 nach dem Investmentsteuergesetz 2017 (= fiktiver Veräußerungsgewinn unter Berücksichtigung von Aktiengewinnen etc.) und
- 2) vom 1.1.2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung nach dem Investmentsteuergesetz 2018 (unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen etc.)

Der fiktive Veräußerungsgewinn ist einschließlich außerbilanzieller Hinzurechnungen und Abrechnungen nach folgendem Schema zu ermitteln:

Letzter Rücknahmepreis des Jahres 2017

./. steuerbilanzieller Buchwert

./. besitzzeitanteiliger Aktiengewinn

./. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn

./. aktive steuerliche Ausgleichsposten

(z. B. aus ausschüttungsgleichen Erträgen während der Haltedauer)

+ passive steuerliche Ausgleichsposten (z. B. aus Substanzausschüttungen)

= fiktiver Veräußerungsgewinn /-verlust

Im Falle von deutschen Publikumsfonds ist bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zusätzlich die sogenannte Steuerliquidität zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um denjenigen Betrag, der bis 31.12.2017 von deutschen Publikumsfonds im Rahmen der Thesaurierung zur Verfügung zu stellen war. Dieser Betrag wurde von den depotführenden Stellen je nach steuerlichem Status des Anlegers entweder als Kapitalertragsteuer an die Finanzverwaltung abgeführt oder aber (anteilig) dem Anleger gutgeschrieben. Dieser Betrag ist damit über die Thesaurierung zum 31.12.2017 bereits steuerlich erfasst, aber zum 31.12.2017 noch im Anteilpreis des Fonds enthalten. Um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden, sieht die Finanzverwaltung vor, dass entweder der um die Steuerliquidität reduzierte Anteilpreis oder aber, falls kein um die Steuerliquidität bereinigter Anteilpreis bekannt gemacht wird, aus Vereinfachungsgründen der erste im Kalenderjahr 2018 festgesetzte Rücknahmepreis zugrunde gelegt werden kann.

Darüber hinaus enthielt der zum 29.12.2017 ermittelte Aktiengewinn für natürliche Personen, die Anteile im Betriebsvermögen halten, noch diejenigen Dividenden, die im Rahmen der Thesaurierung zum 31.12.2017 steuerlich auf Anlegerebene als zugeflossen galten. Der bereinigte Aktiengewinn für diese Anleger (EStG) wurde nachträglich ermittelt, indem die Dividenden aus dem Aktiengewinn zum 29.12.2017 herausgerechnet wurden. Dieser bereinigte Aktiengewinn war auch auf den Jahresdepotauszügen für das Jahr 2017 im UnionDepot ausgewiesen.

Sowohl die Angaben zur Steuerliquidität als auch zu den bereinigten Aktiengewinne EStG finden Sie unter folgendem Link in einer komprimierten Darstellung:

<https://institutional.union-investment.de/startseite-de/reporting/Rund-um-unsere-Fonds/steuerliche-hinweise.html>

Der fiktive Veräußerungsgewinn war gesondert festzustellen, wenn die Anteile zum Betriebsvermögen des Anlegers gehören. Der Anleger hat eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns als Steueranmeldung frühestens nach dem 31.12.2019 und spätestens bis zum 31.12.2022 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die Feststellungserklärung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich, sodass grundsätzlich kein Feststellungsbescheid ergeht. Eine Mitunternehmerschaft ist selbst erklärungs-pflichtig, nicht aber eine vermögensverwaltende Personengesellschaft.

Sofern die Anteile vor dem 01.01.2023 und vor Abgabe der Feststellungserklärung veräußert wurden, war keine Erklärung abzugeben und keine Feststellung vorzunehmen.

Für Teilwertabschreibungen ab dem Veranlagungszeitraum 2018 sind die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 maßgeblich. Soweit es im Rahmen der Veräußerungsfiktion zu einer Wertaufstockung der Anteile gekommen ist, d. h. soweit die fiktiven Anschaffungskosten zum 01.01.2018 den ursprünglichen Buchwert der Fondsanteile zum 31.12.2017 übersteigen, wird eine Teilwertabschreibung ab dem 01.01.2018 erst bei tatsächlicher Veräußerung der vor 2018 erworbenen Anteile berücksichtigt. Dies gilt analog auch für nachfolgende Wertaufholungen.

Der fiktive Veräußerungsgewinn wird auf Anlegerebene über eine steuerneutrale Rücklage dargestellt.

Beispiel:

Kauf eines Fondsanteils zu 1.000 EUR am 30.4.2015

Wertpapier	an	Bank	1.000
------------	----	------	-------

Rücknahmepreis von 1.600 EUR am 31.12.2017; keine zwischenzeitlichen Teilwertabschreibungen

Buchung der fiktiven Veräußerung mittels einer steuerneutralen Rücklage:

Wertpapier	an	Ertrag	600
Ertrag	an	Rücklage	600

Variante 1:

Am 31.12.2018 liegt der Anteilpreis aufgrund einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung bei 1.400 EUR, sodass eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden kann. Da jedoch der Anteilwert zum 31.12.2018 nicht unter den Buchwert zum 31.12.2017 gesunken ist, wird diese Teilwertabschreibung erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung berücksichtigt.

Der gewinnwirksame Aufwand aus einer Teilwertabschreibung ist in Höhe des sog. Abschreibungssperrbetrages durch die Bildung eines Korrekturpostens nach § 56 Abs. 2 Satz 5 und 6 InvStG zu neutralisieren.

Aufwand aus Abschreibung	an	Wertpapier	200
Korrekturposten nach § 56 Abs. 2 Satz 5 und 6 In InvStG	an	Aufwand aus Abschreibung	200

Am 31.12.2019 liegt der Anteilpreis bei 1.500 EUR, sodass eine Wertaufholung vorzunehmen ist. Auch nach der Wertaufholung liegt der Anteilpreis jedoch weiterhin über dem Buchwert zum 31.12.2017, sodass die Wertaufholung erst bei tatsächlicher Veräußerung zu versteuern wäre und bis dahin lediglich zu einer Erhöhung des Korrekturpostens führt.

Wertpapier	an	Ertrag aus Zuschreibung	100
Ertrag aus Zuschreibung	an	Korrekturposten nach § 56 Abs. 2 Satz 5 und 6 InvStG	100

Variante 2:

Am 31.12.2018 liegt der Anteilpreis aufgrund einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung bei 900 EUR, sodass eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden kann. Da der Anteilwert unter den Buchwert von 1.000 EUR zum 31.12.2017 gesunken ist, ist die Abschreibung in einen erfolgswirksamen und einen erfolgsneutralen Teil aufzuteilen. Nur soweit die Abschreibung den Korrekturposten nach § 56 Abs. 2 Satz 5 und 6 InvStG übersteigt, ist die Abschreibung aufwandswirksam; in Höhe des Korrekturpostens erfolgt die Berücksichtigung des Wertrückgangs erst bei tatsächlicher Veräußerung des Anteils.

Aufwand aus Abschreibung	an	Wertpapier	700
Korrekturposten nach § 56 abs. 2 Satz 5 und 6 In InvStG	an	Aufwand aus Abschreibung	600

Am 31.12.2019 liegt der Anteilpreis bei 1.200 EUR, sodass eine Wertaufholung vorzunehmen ist. Da die vorangegangene Teilwertabschreibung in Höhe von 100 EUR gewinnwirksam war,

ist auch die anschließende Wertaufholung in dieser Höhe gewinnwirksam; der Restbetrag wird erfolgsneutral in den Korrekturposten eingestellt.

Wertpapier	an	Ertrag aus Zuschreibung	300
Ertrag aus Zuschreibung	an	Korrekturposten nach § 56 Abs. 2 Satz 5 und 6 InvStG	200

4.3 Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns im UnionDepot durch die Union Investment Service Bank AG (USB)

Die Union Investment Service Bank AG als depotführende Stelle war gesetzlich verpflichtet, den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung bis zum 31.12.2020 zu ermitteln und diesen bis zur Veräußerung vorzuhalten. Dies war erforderlich, um im Falle der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile Kapitalertragsteuer in zutreffender Höhe einbehalten zu können.

Dem Sinn und Zweck dieser Regelung folgend, d. h. den Veräußerungsgewinn durch Einbehalt von Kapitalsteuer abzugelten, erfolgte die Gewinnermittlung – in übereinstimmender Auffassung mit der Finanzverwaltung, vgl. Rz. 56.83 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019 – nach den für Privatanlegern geltenden Vorschriften.

Der Veräußerungsgewinn für betriebliche Anleger kann nur in Rückgriff auf die steuerliche Buchführung ermittelt werden, sodass es der depotführenden Stelle nicht möglich ist, einen solchen zwecks Übernahme in die Feststellungserklärung zur Verfügung zu stellen.

Dies ist auf folgende Umstände zurückzuführen:

Bei der Ermittlung dieses fiktiven Gewinns durch die depotführende Stelle können ausschließlich die tatsächlichen Anschaffungskosten der Fondsanteile zugrunde gelegt werden. Etwaige auf Anlegerebene vorgenommene Teilwertabschreibungen sind der USB als depotführender Stelle nicht bekannt und konnten daher keinen Eingang in die Gewinnermittlung finden.

Mangels Relevanz des Aktiengewinns für die Besteuerung von Privatanlegern wurde dieser im Rahmen der fiktiven Gewinnermittlung durch die USB nicht berücksichtigt. Betriebliche Anleger haben den besitzzeitanteilige (Anleger-) Aktiengewinn hingegen als außerbilanzielle Größe in die Berechnung einzubeziehen.

Im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsergebnisses sind die in der Steuerbilanz des Anlegers gebildeten Ausgleichsposten (z. B. für ausschüttungsgleiche Erträge oder Substanzausschüttungen) zu berücksichtigen. Die depotführende Stelle besitzt zwar Kenntnis über Art und Umfang der auf Seite des Fonds ausgewiesenen Beträge, kann allerdings nicht sicherstellen, dass die Beträge auch tatsächlich in korrespondierender Höhe in der Steuerbilanz des Anlegers verbucht wurden.

Damit ist für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns zwingend auf die steuerbilanziellen Werte zurückzugreifen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Doppelbesteuerung bzw. fehlenden Entlastung kommt.

Das seitens der depotführenden Stelle ermittelte Veräußerungsergebnis kann auf Ebene des Anlegers aber zwecks Abgleich und Verplausibilisierung genutzt werden.

5 FirmenkundenInvest: Steuerliche Behandlung der Fondsvermögensverwaltungslösung

Im Unterschied zu einer Direktanlage in Fonds fällt bei der Fondsvermögensverwaltungslösung FirmenkundenInvest auf Anlegerebene keine Depotgebühr an. Auch Ausgabeaufschläge für Fondsanteile oder externe Transaktionskosten werden nicht erhoben. Der Anleger zahlt eine pauschale Servicegebühr an die vermittelnde Bank und trägt die laufenden Kosten für die Verwaltung der Fonds.

Die steuerliche Behandlung eines Anlegers, der diese Fondsvermögensverwaltungslösung wählt, unterscheidet sich nicht von dem, der die Fonds einzeln in seinem Depot hält; es gelten grundsätzlich die in diesem Leitfaden dargestellten allgemeinen Besteuerungsgrundsätze. Auch bei der Fondsvermögensverwaltung werden dem Anleger die steuerlichen Daten aggregiert über sämtliche von ihm bei dieser depotführenden Stelle gehaltenen Fondsanteile in seiner Steuerbescheinigung ausgewiesen.

Für die gezahlte Servicegebühr gelten folgende Besonderheiten:

- Umsatzsteuerlich handelt es sich um ein Entgelt für die Beratungs- und Vermögensverwaltungsleistung, das dem allgemeinen Steuersatz unterliegt. Der Anleger kann, soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, die hierauf entfallende Umsatzsteuer (ggf. anteilig) als Vorsteuer geltend machen.
- Ertragsteuerlich stellt die Servicegebühr eine Betriebsausgabe dar. § 21 InvStG beschränkt die Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen auf den prozentualen Anteil, mit dem die korrespondierenden Erträge der Besteuerung unterliegen. Soweit die Einnahmen der Teilfreistellung unterliegen, sind auch die hiermit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Das BMF stellt hierbei auf den jeweiligen Veranlassungszusammenhang ab (BMF vom 21.05.2019 IV C – S 1980-1/16/10010:001 Rz. 21.5). Investiert der Anleger in Fonds mit unterschiedlichen Teilfreistellungsätzen, muss entsprechend eine quotale Aufteilung der Servicegebühr auf die einzelnen Fondstypen erfolgen. Unseres Erachtens nach sollte eine Aufteilung etwa im Verhältnis der im Depot verwahrten Anteile erfolgen können.

6 Mitteilungspflicht nach § 138 Abs. 2 AO

Beim Erwerb oder der Veräußerung von Beteiligungen an ausländischen Vermögensmassen, zu denen auch ausländische Fonds zählen, ist eine Meldung nach § 138 Abs. 2 AO vorzunehmen, sofern die Summe der Anschaffungskosten aller nach § 138 AO maßgeblichen ausländischen Beteiligungen den Betrag von 150.000 EUR überschreitet oder eine Beteiligung von mindestens zehn Prozent am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird.

Für Anleger von in- und ausländischen Investmentfonds sind nur die Erwerbe und Veräußerungen unmittelbarer Beteiligungen an ausländischen Investmentfonds mitteilungsspflichtig, sofern die entsprechenden Voraussetzungen, wie z.B. das Überschreiten der Grenze von 150.000 EUR für die Anschaffungskosten, erfüllt sind. In Bezug auf die mittelbar über diese Investmentfonds erworbenen und veräußerten Beteiligungen besteht keine Mitteilungspflicht.

7 Fondsanteile und steuerfreie § 6b-Rücklagen

§ 6b EStG bietet die Möglichkeit, bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern aufgedeckte stille Reserven auf eine begünstigte Anschaffung zu übertragen (Reinvestition) oder in eine steuerfreie Rücklage einzustellen. In beiden Fällen wird eine Besteuerung der stillen Reserven vermieden.

Anteile an (Immobilien-) Fonds in Form eines Sondervermögen stellen jedoch keine begünstigten Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6b EStG dar, da der Anleger insoweit kein Miteigentum an den Immobilien erwirbt.

Lediglich Investmentvermögen in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft eröffnen den Anwendungsbereich des § 6b EStG dem Grunde nach.

8 Fondsanteile im Betriebsvermögen und Erbschaftsteuer

Die steuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen bei Erbschaft oder Schenkung sollen insbesondere das sogenannte Produktivvermögen begünstigen, nicht aber das Kapitalanlagevermögen, das sich im sogenannten Verwaltungsvermögen niederschlägt. Das Verwaltungsvermögen umfasst letztlich die Liquidität (z. B. Festgelder und Wertpapiere) des jeweiligen Betriebes. Bis zu einer gewissen Grenze ist das Verwaltungsvermögen unschädlich, da auch nach Ansicht des Gesetzgebers im Betriebsvermögen ein gewisser Anteil an Liquidität erforderlich ist. Diese Grenze (sogenanntes unschädliches Verwaltungsvermögen) liegt bei zehn Prozent des gemeinen Wertes (vergleichbar dem Marktwert) des begünstigungsfähigen Vermögens abzüglich des Nettowertes des Verwaltungsvermögens. Wenn diese Grenze nicht überschritten wird, handelt es sich um unschädliches Verwaltungsvermögen, sodass das gesamte Vermögen den entsprechenden steuerlichen Begünstigungen unterliegt. Ein darüber hinausgehendes Verwaltungsvermögen, d. h. größer als zehn Prozent des vorgenannten Betrages, ist steuerlich dagegen nicht mehr begünstigt, d. h. es unterliegt in voller Höhe der Besteuerung, ohne dass Befreiungen für das Betriebsvermögen greifen.

Bei der Ermittlung des Verwaltungsvermögens ist zwischen unterschiedlichen Kategorien zu unterscheiden. Fondsanteile (explizit Geldmarktfonds und Festgeldfonds) zählen nach Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. H 13 b.22 AE ErbSt) zu den Wertpapieren oder vergleichbaren Forderungen i.S.d. § 13 b Abs. 4 Nr. 4 ErbStG. Auf derartige Vermögensgegenstände, die auch regelmäßig zum Verwaltungsvermögen zählen, ist der quotale Schuldenabzug nach § 13b Abs. 6 ErbStG anzuwenden.

Sichteinlagen, Sparanlagen und Festgeldkonten zählen nach Auffassung der Finanzverwaltung dagegen zu den Finanzmitteln i.S.d. § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG. Für die Ermittlung des Verwaltungsvermögens der Kategorie Finanzmittel ist zunächst nicht nur ein quotaler, sondern ein uneingeschränkter Abzug von Schulden zulässig. Darüber hinaus sind Finanzmittel i.S.d. § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG nur in dem Ausmaß als Verwaltungsvermögen anzusetzen, soweit der nach Abzug der Schulden verbleibende Betrag 15 Prozent des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens übersteigt (sogenannter Sockelbetrag), d. h. nicht alle Finanzmittel zählen auch tatsächlich zum Verwaltungsvermögen.

Junges Verwaltungsvermögen oder junge Finanzmittel, d. h. Verwaltungsvermögen oder von außen zugeführte Finanzmittel, die dem Betrieb im Zeitpunkt der Steuerentstehung, d. h. bei Tod oder Schenkung, weniger als zwei Jahre zuzurechnen waren, sind in jedem Fall steuerlich nicht begünstigt, d. h. bei einer anstehenden Erbschaft oder Schenkung innerhalb von weniger als zwei Jahren ist die Investition in neues Verwaltungsvermögen oder die Zuführung neuer Finanzmittel steuerlich von Nachteil, weil dieses Vermögen steuerlich nicht begünstigt ist.

Damit sind Fondsanteile als Wertpapiere aufgrund des geringeren Schuldenabzugs und des fehlenden Abzugspuffers von 15 Prozent für Zwecke der Erbschaftsteuer schlechter gestellt als bspw. Sparanlagen oder Festgeldkonten, die als Finanzmittel zu klassifizieren sind.

Gegenüber der Direktanlage in Wertpapiere bieten Fonds jedoch insoweit einen Vorteil als bei der Direktanlage durch jede Umschichtung und Neuanschaffung junges Verwaltungsvermögen generiert wird, während Umschichtungen innerhalb des Fonds grundsätzlich für Zwecke der Erbschaftsteuer unschädlich sind.

9 Anhang

Arten von NV-Berechtigungen

NV-	Rechtsgrundlage	Anspruchsberechtigte	Umfang der Entlastung	Beispiele
01	§ 44a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 EStG	Natürliche Personen, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt	volle Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags	Rentner, Schüler
02	§ 44a Abs. 4 EStG	• von der KSt befreite inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen • inländische juristische Person des öffentlichen Rechts Fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BZSt!	berechtigt lediglich zur Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge i. S. v. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 EStG	
35	§ 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 EStG	• inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG	volle Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer und vom Solidaritätszuschlag bei inländischen Dividenden: vollständige Abstandnahme bis zu einem jährlichen Freibetrag von 20.000 EUR an inländischen Divideneinnahmen	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen privaten Rechts, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen
36	§ 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 EStG	• inländische Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient	volle Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag	Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts
37	§ 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 EStG	• Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen	volle Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag	Kirchen etc.

NV-	Rechtsgrundlage	Anspruchsberechtigte	Umfang der Entlastung	Beispiele
04	§ 44a Abs. 8 EStG	- gemäß § 5 Abs. 1, mit Ausnahme der Nummer 9 KStG oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen - inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nicht in § 44a Abs. 7 EStG bezeichnet ist	teilweise Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags (Für Zuflüsse nach dem 31.12.2007 beträgt der Reststeuersatz stets 15 Prozent!)	Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Sterbe- und Pensionskassen, etc.
Sta- tusbe- schei- nigung	§ 7 Abs. 3 InvStG	Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds von Kapitalverwaltungsgesellschaften	teilweise Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags	In- und ausländische Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds
08	§ 44a Abs. 5 EStG	Gläubiger, deren Betriebseinnahmen Kapitalerträge sind und bei denen die Kapitalertragsteuer aufgrund der Art ihrer Geschäfte auf Dauer höher wäre als die gesamte festzusetzende ESt oder KSt	volle Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags; ab 01.08.2021: keine Erstattung auf inländische Dividenden	Holdinggesellschaften, Versicherungsunternehmen, Vermögensverwaltungen
09	§ 24 KStG § 44a Abs. 1 Nr. 2 EStG i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. von § 24 Abs. 1 KStG, deren Einkommen den Freibetrag von 5.000 € nicht übersteigt	volle Erstattung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags	Kirchenchor, etc.

Haftungsausschluss:

Alle Informationen in diesem Dokument (samt Anhang) sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eigene Darstellungen und Erläuterungen beruhen auf der jeweiligen Einschätzung des Verfassers zum Zeitpunkt ihrer Erstellung im Hinblick auf die gegenwärtige Rechts- und Steuerlage, die sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden in Zukunft andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten.

Stand aller Informationen, Darstellungen und Erläuterungen: **31. August 2023.**

Dieser Steuerleitfaden ersetzt nicht die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Union Investment übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden oder Verluste, die direkt oder indirekt aus der Verteilung oder der Verwendung dieses Dokuments oder seiner Inhalte entstehen.

Durch die Annahme dieses Dokuments akzeptieren Sie die vorstehenden Beschränkungen als für Sie verbindlich.

Verantwortliche Verfasser:

Bereich Legal and Compliance, Abteilung Aufsichtsrecht, Gruppe Financial Services
Union Asset Management Holding AG, Weißfrauenstraße 7, D-60311 Frankfurt am Main;
www.union-investment.de

Herausgeber

Union Investment Institutional GmbH
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main

Stand: August 2023